

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

## N<sup>o</sup> 8.

(Ausgegeben den 2. October 1877.)

**21. Regierungs-Bekanntmachung** vom 23. August 1877,  
das von den Standesbeamten zu beobachtende Verfahren bezüglich der ihnen  
zugehenden Standesregisteranzüge über auswärts erfolgte Geburths-, Heiraths-  
oder Sterbefälle betreffend.

Mit Rücksicht auf die in verschiedenen deutschen und außerdeutschen Staaten bestehenden Vorschriften, wonach den Standesbeamten obliegt, in Fällen, wo die Geburt eines Kindes, dessen Eltern anderen Standesamtbezirken angehören, ebenso die Eheschließung oder das Ableben von außerhalb ihres Bezirks wohnenden Personen in ihr Standesregister einzutragen gewesen ist, den Standesbeamten des Heimaths- bez. Wohnorts der betreffenden Person einen beglaubigten Registerauszug über den betreffenden Geburths-, Heiraths- oder Sterbefall zugehen zu lassen, wird den Standesbeamten des Fürstenthums nachstehende Anweisung ertheilt.

Wenn einem Standesbeamten des Fürstenthums eine derartige Urkunde über einen auswärts erfolgten Geburths-, Heiraths- oder Sterbefall einer Person, welche innerhalb seines Bezirks wohnt oder früher gewohnt hat, auf amtlichem Wege zugeht, so hat er diese Urkunde zu seinen Sammel-Akten (§. 9 der vom Vundestrathe erlassenen Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1875), nach Befinden zu einem besonderen Bande derselben zu nehmen und gleichzeitig den Namen der betreffenden außerhalb seines Bezirks geborenen, verheiratheten oder verstorbenen Person in das von ihm geführte alphabetische Namensregister in der Weise einzutragen, daß die den Jahrgang und die Nummer des betreffenden Standesregisters bezeichnende Rubrik unangefüllt bleibt, dagegen in der „Bemerkungen“ überschriebenen Rubrik Band und Blattseite der Sammelacten angegeben wird, in denen die Urkunde eingestekt ist.

In das betreffende Standesregister ist der in der Urkunde bescheinigte Geburths-, Heiraths- oder Sterbefall regelmäßig nicht einzutragen. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, insofern nach Maßgabe der §§. 62 und 71 des Reichsgesetzes über die Verkündung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bezüglich der Kaiserlichen Verordnung vom 4. November 1875 (Reichsgesetzblatt 1875 Nr. 30